

SATZUNG

des Haus- und Grundbesitzervereins Kitzingen und Umgebung e.V., Organisation der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Kitzingen und Umgebung e.V., Organisation der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer“, im Folgenden "Verein" genannt. Er ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie ihrer erklärten Unterstützer in Kitzingen und Umgebung. Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kitzingen eingetragen. Erfüllungsort ist Kitzingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ -2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, unter Ausschluss von Erwerbsinteressen, die Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden. Ehrenvorstände haben zusätzlich Sitz und Stimme im Ausschuss. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und des Zeitungsgeldes befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und frühestens nach zwei vollen Kalenderjahren der Mitgliedschaft möglich. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres mittels eines eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen gegen den betreffenden Bescheid Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 3a Datenschutzregelung

Mit dem Beitritt zum Verein nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten des Mitglieds auf:

- vollständiger Name
- Titel, akademischer Grad (sofern das Mitglied nicht widerspricht)
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (optional)
- Geburtsdatum ((sofern das Mitglied nicht widerspricht))
- Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren)
- Art und Umfang des Immobilienbesitzes

Die persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unzulässigen Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, sofern sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Dienste des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- d) Eigentümergemeinschaften und Gemeinschaften sonstiger dinglich Berechtigter haben bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen jeweils nur eine Stimme, sofern nicht alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erworben haben.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 6 **Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der jeweils beschlossenen Höhe und in den vom Vorstand festgesetzten Zeiträumen zu entrichten.
2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt stets für das gesamte im Vereinsbereich gelegene Grundeigentum.
3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
4. Neu eintretende Mitglieder des Vereins entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
5. Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
6. Ein Mitglied, welches mit seinem Jahresbeitrag eines vorangegangenen Jahres im Rückstand ist, darf für die Dauer des Zahlungsrückstands sein Stimmrecht nicht ausüben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt, dass der Schriftführer nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt und der Kassier nur bei tatsächlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl hat in dem Kalenderjahr stattzufinden, in dem die Amtszeit endet.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
4. Der Vorstand kann andere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen und ihnen Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Verkündungsblatt des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplans,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) der Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift),
 - i) die Auflösung des Vereins.

3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Wahlen erfolgen über Stimmzettel und sind grundsätzlich geheim. Sie dürfen durch Zuruf erfolgen, wenn nicht mehr Bewerber vorhanden, als Stellen zu besetzen sind., und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder es verlangt. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen.
6. Bei Vorstandswahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers oder des Schatzmeisters ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins oder in einer geeigneten Fachzeitung. Von der Mitgliederversammlung wird eine bestimmte Fachzeitschrift als offizielles Organ des Vereins bestimmt. Diese Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen. Das Zeitungsgeld wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingehoben.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch daraufhin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorsitzenden oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit

- von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
 3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.